

Landkreis Vechta | Postfach 1353 | 49375 Vechta

UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG
vertreten durch UMania GmbH
vertreten durch Herren Uwe Leonhardt und Markus Tacke
Alter Weg 23
27478 Cuxhaven

Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

Sachbearbeiter/in
Frau Middelbeck

Amt für Umwelt und Tiefbau

Zimmer Nr. 335

Tel.: 04441/898 - 2492

Fax: 04441/898 - 1041

eMail: 2492@landkreis-vechta.de

Sprechzeiten

s.u. oder nach Terminvereinbarung

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

66.01971-2023-61

Datum:

22.06.2023

Vorhaben	Schutz, Pflege, Ausnahmen und Befreiungen von Wallhecken hier: Ausnahmegenehmigung nach § 22 Abs. 3 S. 6 NNatSchG für die Zuwegung zu einer Windenergieanlage	
Grundstück	Vechta,	
Gemarkung	Vechta	Lohne
Flur	25	14
Flurstück	479/1	362/1

Ausnahmegenehmigung vom Beseitigungsverbot einer Wallhecke Hier: Windenergieanlage in Vechta

Sehr geehrte Herren Leonhardt und Tacke,

I. aufgrund Ihres Antrages vom 08.04.2020 erteile ich Ihnen hiermit eine Ausnahmegenehmigung von dem Beseitigungsverbot geschützter Landschaftsbestandteile (Wallhecke) für

- die dauerhafte Beseitigung (4,5 m), die temporäre Beseitigung (3 m) sowie die Beseitigung von Gehölzen (20 m) der Wallhecke 1 auf dem Flurstück 479/1 der Flur 25 in der Gemarkung Vechta (s. Anlage 2)

- die dauerhafte Beseitigung (14 m) sowie die Beseitigung von Gehölzen (21 m) der Wallhecke 2 auf dem Flurstück 362/1 der Flur 14 in der Gemarkung Lohne (s. Anlage 1)

für die Anlieferung der Windenergieanlagenbestandteile im Rahmen des Baus einer Windenergieanlage (WEA) sowie der dauerhaften Zuwegung auf dem Gebiet der Stadt Vechta.

II. Die Entscheidung ist kostenpflichtig. Da Sie Anlass zum Verfahren gegeben haben, haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen. Ein gesonderter Kostenbescheid liegt diesem Bescheid bei.

Die Ausnahmegenehmigung zu I. ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1 Diese Ausnahmegenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Baugenehmigung (**Aktenzeichen** 63.01703-2023-05) durch meine Untere Bauaufsichtsbehörde für die Zuwegung auf den unter I. genannten Flurstücken erteilt und vollziehbar geworden ist.

Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Do. 14.30 - 17.00 Uhr
bei Terminabsprache auch
außerhalb dieser Zeiten

Telefon:

(0 44 41) 898 - 0

Telefax:

(0 44 41) 898 - 1037

Internet / eMail:

www.landkreis-vechta.de
info@landkreis-vechta.de

Konto der Kreiskasse:

Landessparkasse zu Oldenburg

BIC: SLZODE22

IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

Hausadresse:

Landkreis Vechta
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

1.2 Die diesem Bescheid beigelegten Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Ausnahmegenehmigung.

1.3 Der landschaftspflegerische Begleitplan der NWP Planungsgesellschaft mbH vom 24.11.2020 sowie der UVP-Bericht der NWP Planungsgesellschaft mbH vom 23.12.2022 sind rechtsverbindliche Bestandteile dieser Ausnahmegenehmigung.

2. Nebenbestimmungen zum Artenschutz:

2.1 Um die Verletzung und Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (**d. h. außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September**).

2.2 Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten sowie vergleichbare Maßnahmen sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, **d. h. im Zeitraum zwischen dem 16.11. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres** durchzuführen.

2.3 Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind ganzjährig unmittelbar vor den Baumfällarbeiten die Bäume durch eine sachkundige Person auf das Vorkommen besonders geschützter Arten, insbesondere auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern/Baumhöhlen oder Fledermausbesatz sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Im Falle der Beseitigung von Höhlen (Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln) sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.

Umfang und Ergebnis der **Umweltbaubegleitung** sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.

3. Nebenbestimmungen zur Kompensation der Beseitigung der Wallhecken

3.1 Die Beseitigung der Wallhecken in einer Größenordnung von etwa 384 m² ist durch eine Wallheckenneuanlage zu kompensieren. Auf einer Teilfläche des Flurstückes 1/1 der Flur 24 in der Gemarkung Vechta (Gesamtgröße 6.073 m²) ist eine Wallheckenneuanlage in einer Größenordnung von 652 m² gemäß den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) des Planungsbüros NWP vom 24.11.2020 (Kapitel 5.2) einschließlich der nachstehenden Vorgaben durchzuführen, dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Die durch die Anlage temporärer Befestigungen sowie durch die Herstellung des Lichtraumprofils temporär beeinträchtigten Bereiche der Wallhecken sind nach Beendigung der Arbeiten gemäß den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) des Planungsbüros NWP vom 24.11.2020 (Kapitel 5.2) als Wallhecke wiederherzustellen.

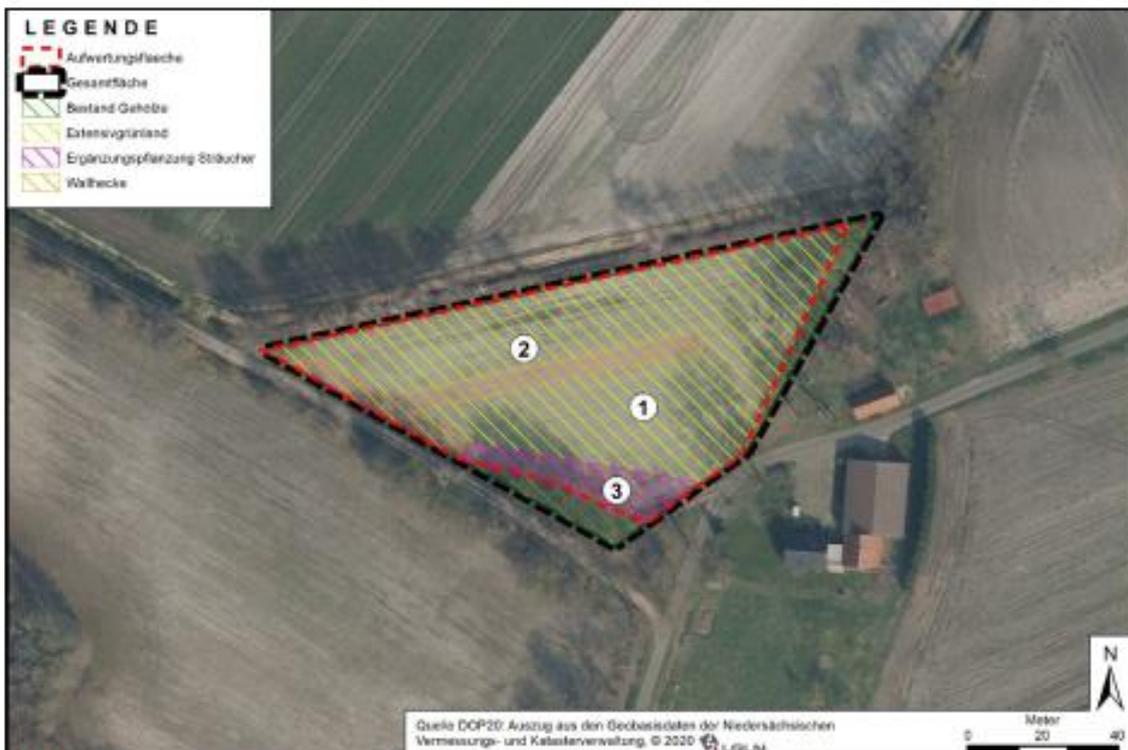


Abb. 9: Maßnahmenfläche

Abb. 9: LBP zur Errichtung einer WEA Immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren für Errichtung einer Windenergieanlage Windpark Vechta Krimpenfort vom 24.11.2020

3.2 Die Anlage des Walls und die Bepflanzung ist wie im o. g. LBP **spätestens bis zum 31.12.2024** herzustellen.

3.3 Die als Ersatz angelegte und wiederhergestellte Wallhecken sind auf dem o. g. Flurstück dauerhaft zu sichern und zu erhalten.

4. Nebenbestimmungen zur Pflanzung von Einzelbäumen

4.1 Für die zusätzlichen Wallheckenverluste im Bereich der Wallhecke 1 von etwa 100 m² (4 entfallende Bäume) sind 11 Ersatzbäume mit folgender Pflanzqualität zu pflanzen:

- 7 Stiel-Eichen (*Quercus robur*, Hochstamm, StU 20/25 cm)
- 4 Stiel-Eichen (*Quercus robur*, Hochstamm, StU 16/18 cm)

4.2 Im Rahmen der Wiederherstellung der temporären Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Wallhecken sind nach Beendigung der Gesamtbaumaßnahme durch die Umweltbaubegleitung unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta vor Ort geeignete Standorte für die 11 Einzelbaumpflanzungen abzustimmen und festzulegen.

4.3 Die Pflanzungen sind direkt auf die der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen und zum Abschluss zu bringen.

5. Abnahme

5.1 Sie haben nach der Umsetzung und Fertigstellung der Wallheckenneuanlage, Einzelbaumpflanzungen und der Wiederherstellungsmaßnahme der Wallhecken nach der Erstbepflanzung sowie nach einer fünfjährigen Anwachsphase eine Abnahme zu beantragen.

Bei der Wiederherstellung der Wallhecke hat jeweils nach Fertigstellung des Erdwalles, nach der Erstbepflanzung sowie nach einer fünfjährigen Anwachspflege eine Abnahme zu erfolgen.

5.2 Die jeweiligen Abnahmetermine sind rechtzeitig, spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Arbeiten, mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen.

5.3 Vorhandene Mängel sind vom Genehmigungsinhaber binnen 4 Wochen, spätestens jedoch in der unmittelbar auf die Abnahme folgenden Pflanzperiode zu beheben.

6. Pflege-, Neu- und Wiederherstellungsmaßnahmen

6.1 Die Einzelbaumpflanzungen sowie die Erstbepflanzungen der Wallhecke im Rahmen der Wiederherstellung sowie im Rahmen der Neuanlage haben inklusive Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 und zweijähriger Entwicklungspflege gemäß DIN 18919 zu erfolgen.

Durch geeignete Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind das Anwachsen und der dauerhafte Fortbestand der Gehölzpflanzungen zu gewährleisten.

Für die Gehölzpflanzungen sind ausschließlich autochthone Pflanzmaterialien aus regionalen Beständen zu verwenden. Für das Pflanzmaterial sind Herkunftsnachweise zu führen und auf Verlangen vorzulegen.

Ausgefallene Gehölze sind in den ersten drei Jahren zu ersetzen.

Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist unzulässig. Die Anpflanzung ist bei Bedarf gegen Wildverbiss und Fegeschäden mit einem ca. 1,5 m hohen Wildschutzzaun zu sichern. Die Bepflanzung hat im Spätherbst oder im Frühjahr zu erfolgen.

6.2 Nach gesichertem Anwachsen sind bei der zukünftigen Pflege und bei ggf. erforderlich werdenden Rückschnittarbeiten die ZTV-Baumpflege zu beachten.

Größere Pflegemaßnahmen im Rahmen der Dauerpflege sind im Vorfeld mit mir abzustimmen.

7. Umweltbaubegleitung

7.1 Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung sind die Neuanlage und die Wiederherstellungsmaßnahmen der Wallhecken, die Pflanzung der Einzelbäume unter fachlicher Mitwirkung einer Umweltbaubegleitung durchzuführen und zu dokumentieren. Die jeweiligen Maßnahmenberichte sind mir unaufgefordert vorzulegen.

Begründung zu I.:

Sie beabsichtigen den Bau von einer Windenergieanlage im Gebiet der Stadt Vechta.

Für die Zuwegung dieser Windenergieanlage werden Abschnitte einer Strauch-Baum-Wallhecke und einer Baum-Wallhecke in einer Größenordnung von 384 m² überplant. Die Wallhecken sollen im Flächenverhältnis 1:1,5 auf einer Teilfläche des Flurstückes 1/1 der Flur 24 in der Gemarkung Vechta durch eine Wallheckenneuanlage in einer Größenordnung von 652 m² ausgeglichen werden.

Die Wallhecke 1, welche auf dem Flurstück 479/1 der Flur 25 in Vechta gelegen ist, soll auf einer Gesamtlänge von 7,5 m in Anspruch genommen werden. Dauerhafte Befestigungen nehmen dabei 4,5 m ein. Auf 3 m Länge erfolgt eine temporäre Befestigung. Auf weiteren 20 m ist die Rodung der Wallhecke aufgrund des benötigten Lichtraumprofils bzw. als Sicherheitsbereich um die temporär befestigte Nabenmontagefläche geplant.

Bezogen auf die Wallhecke 2, welche auf dem Flurstück 362/1 der Flur 14 in der Gemarkung Lohne gelegen ist, kommt es auf 14 m Breite der Wallhecke zu dauerhaften Versiegelungen. Auf weiteren 21 m Länge ist beidseitig mit Beeinträchtigungen des Wallkörpers sowie Gehölzrodungen durch die Anforderungen an das Lichtraumprofil zu rechnen.

Im Rahmen Ihres Genehmigungsantrages vom 08.04.2020 wurde die Ausnahmegenehmigung von dem Beseitigungsverbot geschützter Landschaftsbestandteile (Wallhecke) gem. § 22 Abs. 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) beantragt.

Gem. § 22 Abs. 3 S. 2 und 3 NNatSchG dürfen Wallhecken grundsätzlich nicht beseitigt oder beeinträchtigt werden, da sie geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind. Der in diesem Fall betroffene Landschaftsbestandteil stellt zweifelsfrei eine Wallhecke im Sinne dieses Gesetzes dar, denn Wallhecken sind nach § 22 Abs. 3 S. 1 NNatSchG mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind. Diese Voraussetzungen liegen vor und daher unterliegen die betroffenen Wallhecken 1 und 2 grundsätzlich dem Beseitigungsverbot.

Im vorliegenden Fall ist die Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Meine Entscheidung beruht auf § 22 Abs. 3 S. 6 NNatSchG. Hiernach kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen von dem Beseitigungsverbot zulassen, wenn dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet.

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist im vorliegenden Fall im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten.

Wie bereits dargestellt werden Teilbereiche der zuvor benannten Wallheckenstrukturen in einem Abschnitt von 18,5 Metern für die Zuwegung zu der geplanten Windenergieanlage dauerhaft in Anspruch genommen und damit zerstört. Teilbereiche der zuvor benannten Wallheckenstrukturen werden nur temporär für die Zuwegung zu der geplanten Windenergieanlage während der Baumaßnahmen benötigt. Insgesamt werden Wallheckenstrukturen auf einer Länge von 44 m vorübergehend in Anspruch genommen. Die Wallheckenabschnitte, die nur vorübergehend für Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden, werden unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt.

Bei der Wallhecke 1 handelt es sich um einen historischen Wallheckenstandort. Der Wall ist in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbar. Als bestandsbildende Gehölze kommen Eiche und Birke mit einem Stammdurchmesser von 10-50 cm vor. Die betroffene Wallhecke weist insgesamt eine Länge von etwa 90 m auf. Es wird nur ein verhältnismäßig kleiner Abschnitt von 4,5 m dauerhaft in Anspruch genommen.

Im Falle der Wallhecke 2 handelt es sich um eine weitgehend intakte Wallhecke mit einer Höhe des Wallkörpers bis zu einem Meter. Als bestandsbildende Gehölze kommen Eiche, Erle, Birke und Zitterpappel mit einem Durchmesser von 10-60 cm vor. Die betroffene Wallhecke weist insgesamt eine Länge von etwa 920 m auf. Es wird auch hier nur ein verhältnismäßig kleiner Abschnitt von 14 m dauerhaft in Anspruch genommen.

Im Umfeld der beiden Wallhecken bestehen zahlreiche weitere Wallhecken. Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe der Durchbrüche werden die Wallhecken insgesamt ihre Bedeutung für Natur und Landschaft weiter erfüllen können. Es wird somit lediglich von geringfügigen Auswirkungen auf Natur und Landschaft ausgegangen. Die temporär beeinträchtigten Bereiche werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Insgesamt gesehen werden die ökologischen Funktionen der Wallhecken durch die Herstellung der Durchbrüche nur punktuell gestört, es entstehen nur kleinflächige Beeinträchtigungen. Die ökologischen Funktionen der Wallhecken als lineare Landschaftsstrukturelemente bleiben insgesamt erhalten.

Hinzu kommt, dass die Wallhecken in einem Flächenverhältnis 1:1,5 auf einer Teilfläche des Flurstückes 1/1 der Flur 24 in der Gemarkung Vechta, also in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort, durch eine Wallheckenneuanlage in einer Größenordnung von 652 m² kompensiert werden.

Die Abwägung ist insbesondere unter dem Blickwinkel zu betrachten, dass der Gesetzgeber in § 22 Abs. 3 S. 4 Nr. 5 NNatSchG eine Ausnahme von dem Beseitigungsverbot der Wallhecken normiert hat. Hiernach ist das Anlegen und Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten pro Schlag, jeweils bis zu acht Metern Breite nicht von dem Verbot der Wallheckenbeseitigung umfasst. Die Beseitigungen im Rahmen Ihres Bauvorhabens überschreiten diese Werte in einem nicht erheblichen Umfang.

Dadurch dass hier schon eine gesetzlich vorgegebene Durchbrechung der Wallhecke gegeben ist, z. B. für den Zweck einer Durchfahrt so wie es hier stattfinden soll, zeigt dies doch deutlich, dass der Gesetzgeber das Erfordernis erkannt hat, dass man für die Schaffung von bestimmten Außenbereichsvorhaben auch eine Wallhecke grundsätzlich in Anspruch nehmen darf.

Bei der Abwägung des zuvor beschriebenen Eingriffs ist im öffentlichen Interesse die Bedeutung der Windenergie für den Klimaschutz zu berücksichtigen. Dem entstehenden Eingriff sind daher die erheblichen Vorteile zusätzlicher Windenergieanlagen entgegenzustellen. Während der Eingriff in die Wallhecken nur einen geringfügigen Eingriff in den Naturhaushalt bedeutet, kann die zusätzlich geschaffenen Windenergieanlagen einen erheblichen Beitrag zum Ausgleich und der Abschaffung umweltbeeinträchtigenden Energieträgern herbeiführen.

Windenergie ist insbesondere ein erheblicher Beitrag für den Klimaschutz, denn in absehbarer Zeit soll unter anderem auch die Windenergie dazu beitragen, eine vollständige Abkehr von der Nutzung anderer umweltschädlicher Energieträger zu ermöglichen. Jede Windenergieanlage ist deshalb elementar wichtig und dient damit, ebenso wie der Naturschutz, dem Wohle der Allgemeinheit. Windenergie spielt eine wesentliche Schlüsselrolle bei der angestrebten Energiewende. Ziel ist es, die Folgen des anthropogen verursachten Klimawandels einzudämmen und damit die biologische Vielfalt zu bewahren. Die Nutzung und Herstellung von Windenergie leistet demnach langfristig einen positiven Beitrag zum Klimaschutz, Naturschutz und dem Schutz und dem Erhalt von Arten und ihren Habitaten.

Hinzu kommt, dass gem. § 2 S. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen und dass dem Ausbau erneuerbarer Energien daher auch bundesweit eine sehr hohe Bedeutung zukommt, welches gesetzlich verankert ist. Der Ausbau regenerativer Energien ist als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen (§ 2 S. 2 EEG).

Aus dem Kriterium „kann“ ergibt sich, dass ich insofern nach Maßgabe des § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ermächtigt bin, nach pflichtgemäß auszuübenden Ermessen zu handeln.

Eine andere Möglichkeit, die Windenergieanlagen ohne den beschriebenen Eingriff oder mit einem geringeren Eingriff zu genehmigen, sehe ich nicht. Der Standort der hier geplanten Windenergieanlage ist schon im Rahmen der Außenbereichsplanung der Stadt Vechta als besonderer Standort ausgewählt worden. Schon dort hat eine Eingriffsabwägung stattgefunden und der Standort ist insgesamt als geeignet betrachtet worden. Den Standort in der Struktur zu verschieben würde letztendlich nicht dazu führen, dass Wallheckenstrukturen nicht betroffen wären. Eine mildere Möglichkeit, eine weitere Beeinträchtigung der Wallhecken zu vermeiden wäre nicht gegeben. Weitere Alternativen wurden darüber hinaus geprüft mit dem Ergebnis, dass die erforderlichen Privatgrundstücke für Sie als Vorhabenträger nicht gesichert sind.

Nach Abwägung aller Belange bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Abweichung von dem Beseitigungsverbot gemäß § 22 Abs. 3 S. 2 i. V. m. S. 6 NNatSchG als beabsichtigter Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht, das Interesse am Ziel des Ausbaus der Windenergie überwiegt den Schutz der Wallhecken im Einzelfall. Damit ist die Zulassung von den Verboten nach den Sätzen 2 und 3 gemäß § 22 Absatz 3 Satz 6 NNatSchG auch angemessen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird entsprochen.

Die Erteilung von Nebenbestimmungen steht in meinem Ermessen. Ich habe mein Ermessen dabei entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Meine Nebenbestimmungen verstoßen nicht gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip; sie sollen vielmehr sicherstellen, dass das Naturschutzrecht eingehalten wird. Sie sind geeignet, angemessen und erforderlich.

Die Überplanung der Wallhecke stellt gem. § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Eingriffe in die Landschaft durch die Überplanung der Wallhecke sind kompensierbar, wenn die o. g. Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Der Einsatz einer Umweltbaubegleitung dient insbesondere der genehmigungskonformen Umsetzung der natur- u. artenschutzrechtlichen Auflagen, die fach- und sachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Vermeidung von Umweltschäden. Nicht vorhersehbare, erst während der Bauausführung auftretende Konflikte zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Bauausführung können durch die Umweltbaubegleitung vor Ort unverzüglich bewältigt werden.

Durch Einhaltung der Bauzeitenregelungen bzw. durch Einsatz einer Umweltbaubegleitung im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvogelarten sowie Fledermäuse kann gewährleistet werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden. Durch die Umweltbaubegleitung kann zudem eine korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen gewährleistet werden.

Anhand der Baumkontrollen vor Fällung wird gewährleistet, dass eventuell vorhandene Quartierstrukturen (Vogelnester/Höhlen) erfasst werden. Tötungen von Individuen während der Bauphase werden vermieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

gez. Middelbeck

Fundstellen der Rechtsgrundlagen:

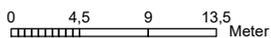
- | | |
|----------|--|
| BNatSchG | - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) |
| NNatSchG | - Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) |
| VwVfG | - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) |
| EEG | - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist |

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Anlage 1
Wallhecke Nr. 1

Liegenschaftskarte 1:500
Erstellt am 31.05.2023 M. Scherbring

-  dauerhafte Versiegelung
-  temporäre Befestigung
-  Überschwenkbereich/Lichtraumprofil



Kartengrundlage: Luftbild 2020

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © Jahr 2020



Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N

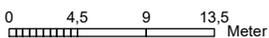
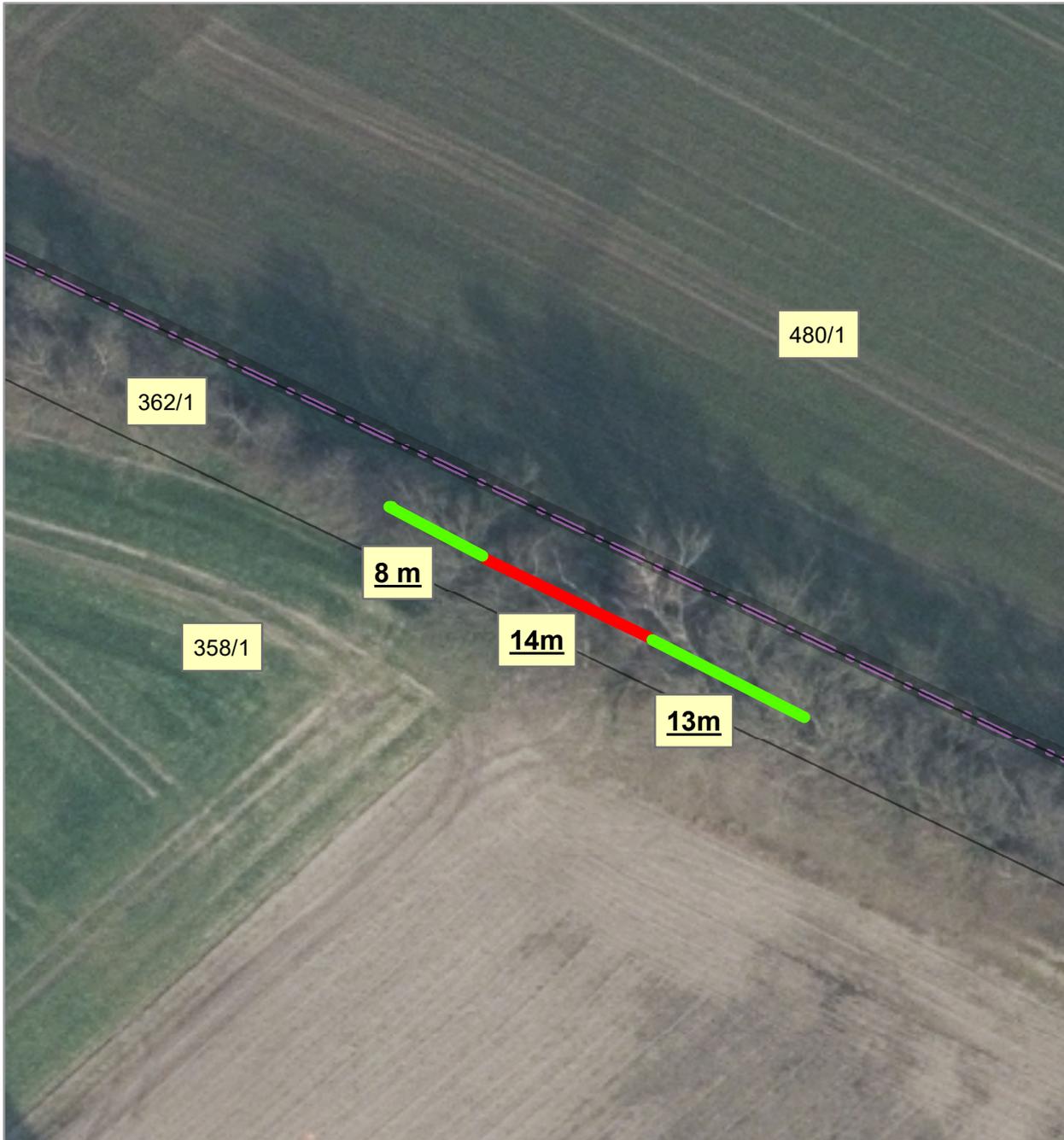


Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Anlage 2
Wallhecke Nr. 2

Liegenschaftskarte 1:500
Erstellt am 31.05.2023 M. Scherbring

-  dauerhafte Versiegelung
-  temporäre Befestigung
-  Überschwenkbereich/Lichtraumprofil



Kartengrundlage: Luftbild 2020

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © Jahr 2020



Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N

